

Formelle Verfassungsmässigkeit	Ja ²⁵⁸⁰	Ja ²⁵⁸¹
Völkervertragsrechtsmässigkeit	Ja ²⁵⁸²	-

Die Frage, ob dieses Ergebnis mit der Verfassungs- und Gesetzeslage vereinbar ist, gleicht jener, auf die unter dem Gesichtspunkt der formellen und der materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts eingegangen wird²⁵⁸³; in beiden Fällen geht es um die Frage, ob der Staatsgerichtshof zu einer materiellen (nicht formellen; diese ist dem Verfassungsgeber vorbehalten) Erweiterung seines Kompetenzkataloges im eigenen Recht und Namen befugt ist. Die Praxis des Staatsgerichtshofes legt in diesem Zusammenhang ein *doppeldeutiges* Zeugnis ab; war dieser Schritt in StGH 1982/37 noch ohne Wenn und Aber ausgeschlossen worden, ist er nichts anderes als eine Voraussetzung sowohl von StGH 1981/18 (formelle Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts) als auch von StGH 1996/81 (materielle Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts) gewesen.

3.2.2 Prüfungsmasstab und Prüfungsumfang der Normenkontrolle

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Normenkontrolle auf eine Überprüfung der *Völkervertragsrechtsmässigkeit* des Landesrechts führt zur Frage nach der Beschaffenheit des *Prüfungsmasstabes*, d.h. nach der *Art der Anwendbarkeit* des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages²⁵⁸⁴: Können *nur unmittelbar anwendbare* völkerrechtliche Verträge den Prüfungsmasstab der Normenkontrolle bilden, oder ist dies *auch in den Fällen mittelbar anwendbarer* möglich?

Eine Antwort auf diese Frage ist vor allem deshalb von zentraler Bedeutung, weil sie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Anderen Gerichte und des Staatsgerichtshofes und damit – ein weiteres Mal – die Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteressen der Ein-

2580 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 110.

2581 StGH 1982/36, LES 4/1983 S. 110.

2582 StGH 1978/8, LES 1981 S. 5f (in Bezug auf eine Überprüfung an völkerrechtlichen Verträgen auf der Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes) und StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80 (in Bezug auf eine Überprüfung an völkerrechtlichen Verträgen auf der Rechtsquellenstufe der LV).

2583 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 3.1.1.

2584 Siehe hierzu (zur Unterscheidung zwischen der mittel- und der unmittelbar Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge) das 16. Kapitel Pkt. 4.2.